

Empfehlung der KBV zur Aktenvernichtung in Arztpraxen

Patientendaten, die nicht mehr benötigt werden, sind vor unbefugtem Zugriff gesichert aufzubewahren und nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist zu löschen. „Löschen“ ist das Unkenntlichmachen der Daten, wobei eine Rekonstruktion unter vernünftigen Umständen nicht mehr möglich ist. Die Löschung hat in der Arztpraxis oder unter Aufsicht des Arztpersonals zu erfolgen; die Übergabe von Datenträgern an ein Entsorgungsunternehmen kommt nicht in Betracht, weil dies eine strafbare Handlung (§ 203 StGB) wäre.

Da Daten in der Regel auf unterschiedlichen Datenträgern aufgezeichnet sind, kommen verschiedene Verfahren in Betracht:

Papiergebundene Aufzeichnungen (Akten, Karteikarten)

Die Daten werden gelöscht, indem der Datenträger (das Papier) vernichtet oder so zerkleinert wird, dass die Stücke keinen Zusammenhang mehr ergeben. Dabei wird entweder ein Aktenvernichter (Reißwolf) in der Praxis benutzt, oder das Material wird unter Aufsicht des ärztlichen Personals extern vernichtet; infrage kommen Müllverbrennung oder Papier-Shredder bei einem anerkannten Aktenvernichtungsunternehmen. Es gibt auf Aktenvernichtung spezialisierte Unternehmen, die mit einem mobilen Shredder zum Kunden kommen. Wichtig ist, dass keine Patientendaten einem Aktenvernichtungsunternehmen zur späteren Vernichtung, d.h. ohne Überwachung der Zerkleinerung ausgehändigt werden.

Hinsichtlich der Schnipselgröße bei der Papierzerkleinerung gilt, dass eine Rekonstruktion praktisch unmöglich sein muss. Als Faustregel gilt: Je größer die Menge des Materials ist, das zerkleinert, verwirbelt und zu Altpapierballen verpresst wird, umso weniger kommt es auf eine „Atomisierung“ der Dokumente an. Umgekehrt gilt: Wenn einzelne Blätter einem Reisswolf zugeführt werden, sollte dieser möglichst kleine Schnipsel erzeugen. Derartige Maschinen sollten deshalb der Stufe 4 der DIN-Norm 32757 entsprechen.

Elektronische Aufzeichnungen

Magnetische Datenträger (Disketten, Kassetten, Festplatten, PDA u.ä.)

Löschungen, die mit Hilfe von Befehlen des Betriebssystems durchgeführt werden, sind lediglich Freigaben des Speicherplatzes für künftiges beschreiben. Die Daten bleiben zunächst erhalten. Bei einem Datenträger, der anschließend wieder beschrieben wird, reicht diese „logische“ Löschung. Andernfalls müssen die zu löschenden Dateien mehrfach überschrieben werden, damit eine Rekonstruktion nicht mehr möglich ist (das einfache Überschreiben reicht nicht, weil es Verfahren gibt, die Restmagnetisierung auszulesen und Dateien zu rekonstruieren). Wenn nicht davon auszugehen, dass Datenträger mit geheimdienstlichen Mitteln rekonstruiert werden, reicht ein dreimaliges Überschreiben der zu löschenden Datei.

Auch wenn defekte Computer durch Dienstleister repariert werden sollen, ist darauf zu achten, dass es nicht zur unbefugten Offenbarung von Patientendaten kommt. Finden Wartung oder Reparatur unter Aufsicht des Praxispersonals statt, kann der externe Dienstleister, der zuvor eine Geheimnisverpflichtung zu unterschreiben hat, mit den Arbeiten betraut werden.

Bei Datenträger, bei denen der Anschaffungspreis eine unwesentliche Rolle spielt (Disketten) kommt alternativ zum Überschreiben die physische Vernichtung in Betracht (Müllverbrennungsanlage) oder ein Shreddern. Mobile Aktenvernichtungsunternehmen haben in der Regel auch Geräte, mit denen Disketten, Kassetten oder CD-ROM zerkleinert werden können.

CD-ROM

Eine CD-ROM wird durch Zerschneiden unbrauchbar. Eine Rückfrage beim Umweltbundesamt hat ergeben, dass CD-ROM im Kunststoffmüll entsorgt werden dürfen.

Filme (Mikroverfilmtes Material, Röntgenaufnahmen)

Mikrofilme können entweder der Müllverbrennung zugeführt werden oder sie müssen in dafür geeigneten Shreddern vernichtet werden. Hinsichtlich der Teilchengröße gelten ähnliche Regeln wie bei der Vernichtung von Akten: Je kleiner die Menge umso feiner muss zerkleinert werden, um einer Rekonstruktion von Daten entgegen zu wirken.

Sofern Filme aus konventionellem Material (Beschichtung mit Silberoxyd) bestehen, kommt ein Recycling in Betracht. Dabei ist vor allem bei Röntgenaufnahmen darauf zu achten, dass der Personenbezug entfernt wird. In jedem Fall gilt die Anforderung, dass ein Recyclingunternehmen die personenbezogenen Daten des ihm übergebenen Filmmaterials nicht zur Kenntnis nehmen kann.

Angemessenheit der Sicherheitsmaßnahmen

Jedes Verfahren zur Löschung personenbezogener Daten ist geeignet, wenn es das angestrebte Ziel erreicht wird: Vermeidung der unbefugten Kenntnisnahme der Daten. Deshalb sind die oben beschriebenen Methoden als Richtschnur für die Gestaltung von Löschung und Vernichtung von Datenträgern mit Patientendaten zu verstehen. Unsichere Verfahren, die aus Unkenntnis oder Leichtsinn gewählt werden, sind ebenso zu verwerfen ein das berühmte „mit Kanonen auf Spatzen schießen“. Die Verantwortung für eine angemessene und wirksame Datenlöschung liegt beim Arzt.